

Subsidiärer Schutz

I421 2258122-1

vom 13.02.2023

Tunesien

**1 Baby, uneheliches
Kind,**

konservative Familie

Zusammenfassung:

Alleinstehende tunesische Mutter und 9 Monate altes Baby, Mutter mit guter Ausbildung und Berufserfahrung, aber konservative Familie in Tunesien, die nicht vom Sohn weiß, mangels familiärer Unterstützung Erwerbsaufnahme nicht realistisch, daher kein Aufbau einer Existenzgrundlage möglich, Mutter kann Kind nicht vor Übergriffen durch männliche Verwandtschaft schützen

Beschwerdeführer:innen:

BF1 Mutter, BF2 Sohn, 9 Monate

Beide StA Tunesien

Mutter lebt seit einem Jahr in Österreich, Sohn in Österreich geboren

Verfahrensgang:

04.01.2022 Antrag auf internationalen Schutz

22.06.2022 Bescheid des BFA

13.02.2023 Erkenntnis des BVwG

Feststellungen:

Die BF1 ist mit dem Kindesvater des BF2 in keiner Beziehung und hat keinen Kontakt zu ihm.

Beide BF gesund.

Zitate aus der Entscheidung:

3.2 Zur Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Tunesien (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides): Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG ist einem Fremden der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art 2 EMRK, Art 3 EMRK oder der Protokolle Nr 6 oder Nr 13 zur EMRK (ZPERMRK) bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Gemäß § 8 Abs 3 AsylG sind Anträge auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11) offen steht. Im Rahmen der Prüfung des Einzelfalls ist die Frage zu beantworten, ob einem Fremden im Falle der Abschiebung in seinen Herkunftsstaat ein – über eine bloße Möglichkeit hinausgehendes – "real risk" einer gegen Art 3 EMRK verstoßenden Behandlung droht (vgl VwGH 28.06.2011, 2008/01/0102). Die dabei aufgrund konkreter vom Fremden aufgezeigter oder von Amts wegen bekannter Anhaltspunkte anzustellende Gefahrenprognose erfordert eine ganzheitliche Bewertung der Gefahren und hat sich auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtslage im Zielstaat zu beziehen (VwGH 15.12.2010, [2006/19/1354](#); 31.05.2005, [2005/20/0095](#), 31.03.2005, [2002/20/0582](#)). Die Abschiebung eines Fremden in den Herkunftsstaat kann eine Verletzung von Art 3 EMRK bedeuten, wenn der Betroffene dort keine Lebensgrundlage vorfindet, also bezogen auf den Einzelfall die Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz nicht gedeckt werden können. Eine solche Situation ist nur unter exceptionellen Umständen anzunehmen. Die bloße Möglichkeit einer durch die Lebensumstände bedingten Verletzung des Art 3 EMRK ist nicht ausreichend (VwGH 06.11.2009, [2008/19/0174](#)). Zu berücksichtigen ist auch, dass nur bei Vorliegen

exzeptioneller Umstände, die dazu führen, dass der Betroffene im Zielstaat keine Lebensgrundlage vorfindet, die Gefahr einer Verletzung von Art 3 EMRK angenommen werden kann (VwGH 06.11.2009, [2008/19/0174](#); 19.11.2015, [Ra 2015/20/0174](#) ua). Das Vorliegen solch exzeptioneller Umstände erfordert detaillierte und konkrete Darlegungen (vgl VwGH 21.08.2001, [2000/01/0443](#); 07.09.2016, [Ra 2015/19/0303](#) ua).

Im gegenständlich Fall handelt es sich wie in der Beweiswürdigung dargestellt um eine alleinstehende tunesische Frau mit einem neun Monate alten Sohn, welche keinen Kontakt zum Kindesvater hat. Die Familie der BF1 lebt zwar in Tunesien und hat sie Kontakt zu ihnen, jedoch konnte sie glaubhaft machen, dass es ihr aufgrund ihres uneheliches Kindes und der konservativen Einstellung ihrer Familie nicht möglich ist, auf deren Unterstützung zurückzugreifen.

Es liegen konkrete Anhaltspunkte dahingehend vor, dass im Falle einer Rückkehr der BF nach Tunesien **die reale Gefahr besteht, dass es der Kindesmutter mit ihrem etwa neun Monate alten Sohn nicht möglich ist, sich eine Lebensgrundlage zu schaffen.**

Da die BF1 damit alleinstehend ist, wäre sie bei der Versorgung ihres Sohnes auf sich allein gestellt. Sie verfügt zwar über ein hohes Bildungsniveau und Berufserfahrung in ihrer Heimat, als Mutter des etwa neun Monate alten BF2 wäre ihre Erwerbsaufnahme im Falle einer Rückkehr nach Tunesien allerdings massiv erschwert. Es erscheint kaum realistisch, dass sie es sich leisten können wird, ihr Kind in einer Betreuungseinrichtung unterzubringen und ist ein sozialer oder familiärer Rückhalt ihrer Kernfamilie oder sonstiger ihr nahestehender Bezugspersonen nicht zu erwarten.

Dazu kommt, dass sich aus den Länderfeststellungen ergibt, dass neben einem allgemeinen Anstieg der Arbeitslosigkeit vor allem die Arbeitslosenquote bei Frauen (24,9 %) und jungen Menschen (40,8 % bei den 15- bis 24-Jährigen) hoch (FH 28.2.2022) ist und es keine allgemeine Grundversorgung oder Sozialhilfe gibt. Die mit Arbeitslosigkeit verbundenen Lasten müssen überwiegend durch den traditionellen Verband der Großfamilie aufgefangen werden. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass es sich für die BF1 trotz ihrer an sich guten Ausbildung vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Lebensumstände sehr schwierig erweisen wird, ihren Lebensunterhalt und den ihres Kindes gerade durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern.

Vor diesem Hintergrund sind die BF einer existenzbedrohenden Lage ausgesetzt und ist ihnen eine Ansiedelung in einem anderen Gebiet von Tunesien nicht zumutbar, zumal im Ergebnis nicht erkennbar ist, wie die BF1 sich und ihrem Kind eine, wenn auch bescheidene, Existenz sichern können sollte.

Es erscheint daher aus Sicht des erkennenden Richters derzeit angezeigt, für den Fall einer Außerlandesbringung der BF von einem realen Risiko einer Verletzung des Art. 3 EMRK auszugehen. In diesem Einzelfall, in dem eine besondere Schutzwürdigkeit der BF gegeben ist, muss aktuell jedenfalls davon ausgegangen werden, dass eine Rückkehr nach Tunesien sie in eine aussichtslose Lage versetzen würden, so dass eine Rückführung einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen würde.

Es kann somit nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die BF im Falle einer Rückkehr nach Tunesien die notdürftigste Lebensgrundlage entzogen und die Schwelle des Art. 3 EMRK überschritten wird (vgl. hierzu grundlegend VwGH 16.07.2003, Zl. [2003/01/0059](#)). In diesem Einzelfall, in dem eine besondere Schutzwürdigkeit der BF gegeben ist, würde ihnen im Falle einer Rückführung eine ausreichende Existenzgrundlage fehlen und würden sie in Ansehung existenzieller Grundbedürfnisse (wie etwa Versorgung mit Lebensmitteln oder einer Unterkunft) einer lebensbedrohenden Situation ausgesetzt sein.

Daher war den Beschwerden hinsichtlich Spruchpunkt II. der angefochtenen Bescheide gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 stattzugeben.

[RIS Entscheidung](#)